

Sonderbedingungen JOKER.*flex* Optionsversicherung für Vollversicherte der Hallesche



English version:
www.hallesche.de/pm78u-e-1020.pdf

Fassung Juli 2016

Wesentliche Merkmale der Sonderbedingungen JOKER.*flex*

Optionsrecht

- auf Wechsel innerhalb der Vollversicherung der Hallesche
 - ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten
-

Die Sonderbedingungen JOKER.*flex* gelten nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KK 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Eintrittsalter von 45 Jahren, die bei der Hallesche gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung oder eine Beihilfeversicherung abschließen und bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.

II. Optionsrecht

1. Die versicherte Person hat die Option, innerhalb der Krankheitskostenvollversicherung oder Beihilfeversicherung der Hallesche zu wechseln. Der Wechsel kann in Tarife erfolgen, die für den Neuzugang geöffnet sind, sofern Versicherungsfähigkeit für diese Tarife besteht.

2. Diese Option kann ausgeübt werden

- bei bestehendem Versicherungsschutz in einer Krankheitskostenvollversicherung oder Beihilfeversicherung nach Ablauf von 3 oder 5 vollen Kalenderjahren zum 1. Januar des Folgejahres,
- darüber hinaus bei bestehendem Versicherungsschutz in den Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten zum Zeitpunkt des Endes dieser Sonderbedingungen.

Möchte die versicherte Person von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, muss sie die Umstellung

vor dem gewünschten Umstellungszeitpunkt beim Versicherer schriftlich beantragen.

3. Der Wechsel erfolgt ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes; Grundlage für die Bemessung eines etwaigen Risikozuschlages bzw. die Vereinbarung eines Leistungsausschlusses ist die bei Abschluss der Krankheitskostenvollversicherung bzw. Beihilfeversicherung festgestellte Risikolage.

III. Ende der Versicherung

1. Die Versicherung nach den Sonderbedingungen JOKER.*flex* endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Optionsrecht ausgeübt wird, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Optionsrecht letztmals ausgeübt werden kann.

Außerdem endet die Versicherung nach diesen Sonderbedingungen, wenn keine Krankheitskostenvollversicherung oder Beihilfeversicherung bei der Hallesche mehr besteht.

2. Sofern die Option nicht in Anspruch genommen wird, entfallen alle durch die Optionsversicherung erworbenen Rechte; eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.